

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Ortsrechts-Nr.: 2-7
Erstellungsdatum: 05.06.2000
letzte Änderung: -
Bezeichnung: Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von
Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch

Inhalt

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen	2
§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten	2
§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten	2
§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten	2
§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen	3
§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrages	3
§ 7 Ablösung	3
§ 8 Inkrafttreten.....	3
Anlage zu § 2 Abs. 3	4

**Satzung
der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen
nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch vom 05.06.2000**

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5
Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6
Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7
Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen sofern erforderlich durch Herstellung der Vegetationsschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916

Anpflanzung von Hochstammbäumen der Mindestgröße Heister, zweimal verpflanzt, ohne Ballen, 200 cm.

Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen sofern erforderlich durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Anpflanzung von Bäumen der Mindestgröße Heister, zweimal verpflanzt, ohne Ballen, 200 cm sowie Sträuchern der Mindestgröße 2 jährige Sämlinge, ohne Ballen, 80-120 cm.

Je 100 qm je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung , fünf Heister und 20 Sträucher

Verankerung der Bäume und Erstellung der notwendigen Schutzeinrichtungen und -maßnahmen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege : 5 Jahre

1.3. Anlage standortheimischer Wälder

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen sofern erforderlich durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Aufforstung mit standortheimischen Arten aus autochthoner Herkunft

2500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5jährig, Höhe 80 bis 120 cm

Erstellung von Schutzeinrichtungen und -maßnahmen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege : 5 Jahre

1.4. Schaffung, Ergänzung und Pflege von Streuobstwiesen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen sofern erforderlich durch Bodenverbesserung nach DIN 18915

Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume

Je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 6/8 cm Stammumfang

Einsaat Gras- / Kräutermischung

Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege : 5 Jahre

1.5. Anlage von naturnahen Wiesen- und Kräutersäumen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen sofern erforderlich durch Bodenverbesserung nach DIN 18915

Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege : 3 Jahre

2. Schaffung und ökologische Verbesserung von Wasserflächen

2.1. Herstellung von Stillgewässern

Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens

Ggf. Abdichten des Untergrunds

Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege : 3 Jahre

2.2. Ökologische Verbesserung von Still- und Fließgewässern

Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlebefestigungen

Gestaltung der Ufer, Einbau natürlicher Baustoffe und Zulassen der gewässertypischen Eigendynamik unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben

Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

Entschlammung

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1. Fassadenbegrünung

Anpflanzen von selbstklimmenden Pflanzen

Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen

Eine Pflanze je zwei bis drei lfd.m

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2. Dachbegrünung

Intensive Begrünung von Dachflächen

Extensive Begrünung von Dachflächen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen der Grundwasseranreicherung

4.1. Entsiegelung befestigter Flächen

Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge

Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten

Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung und Trinkwasserschonung

Schaffung von Gräben / Schächten und Mulden zur Regenwasserversickerung

Bau von Zisternen zur Regenwassernutzung im Haushalt und Garten

Rückbau / Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1. 5.1 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

Boden- bzw. Standortvorbereitung

Einsatz von Wiesenkräutern und Kräutern

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Extensive Nutzung in Anlehnung an die Bewirtschaftungsvorgaben des Mittelgebirgsprogramms NW

5.2. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

Extensive Nutzung in Anlehnung an die Bewirtschaftungsvorgaben des Mittelgebirgsprogramms NW

Aushagerung der Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts

Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.3. Förderung von Sukzessionsgesellschaften durch einfaches sich selbst überlassen, ausgehend von den jeweils vorhandenen Nutzungsformen wie z.B.

Ackerbrache

Grünlandbrache

Industriebrache

Verbuschungsgesellschaften

Aufgegeben Gärten

Verschiedene Waldgesellschaften

6. Schaffung geeigneter Habitate für den Artenschutz durch Erhalt, Umwandlung und Umgestaltung vorhandener Strukturen

Backsteingebäude, alte Scheunen

Ungenutzte Stollen

Anlage von Querungshilfen für Krötenwanderungen

Anlage von Trockenmauern